

**Allgemeine Leistungsbedingungen der  
EUREST DEUTSCHLAND GmbH (ALB)  
(Stand: März 2015)**

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Die allgemeinen Leistungsbedingungen von EUREST (ALB) als allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von EUREST nicht anerkannt, es sei denn, EUREST hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die ALB gelten auch dann, wenn EUREST in Kenntnis entgegenstehender oder von den ALB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Individualabreden im Vertrag einschließlich dessen Anlagen haben Vorrang vor diesen ALB; Änderungen zu diesen ALB sind daher gesondert zu vereinbaren und als Individualabrede in den Vertragstext aufzunehmen.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden zwischen EUREST und dem Auftraggeber gelten solange als nicht vereinbart, bis sie zwischen den Parteien schriftlich niedergelegt und wirksam unterzeichnet sind. Alle Vereinbarungen, die zwischen EUREST und dem Auftraggeber zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind in dem Vertrag und dessen Anlagen schriftlich niederzulegen. Gleiches gilt für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages samt seiner Anlagen. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 1.4 Die ALB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

**2. Auftragsdurchführung**

- 2.1 Für die Durchführung des Auftrages benennen EUREST und Auftraggeber einander einen bevollmächtigten Ansprechpartner.
- 2.2 Die Durchführung des Auftrags erfolgt gemäß den EUREST Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008, DIN EN ISO 14001:2005 und OHSAS 18001:2007 sowie dem Konzept der EG-Lebensmittelhygienerichtlinie Gefahren-

analyse und kritische Lenkungspunkte (Hazard Analysis and Critical Control Points - HACCP). EUREST unterhält das der Zertifizierung zugrundeliegende Qualitätsmanagement.

- 2.3 Vor Auftragsdurchführung, also vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs wird von EUREST eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des Bewirtschaftungsobjektes vorgenommen. Die Beurteilung erfolgt durch eine von EUREST autorisierte Person. Werden bei der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes Mängel oder Umstände festgestellt, die eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung unmöglich machen oder erheblich erschweren und/oder gegen Arbeitsschutzvorschriften verstoßen, so wird EUREST dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die Mängel zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung zu schaffen. Bis dahin bleibt EUREST von der Leistungspflicht befreit.

**3. Abrechnung**

- 3.1 Der gesamte Einkauf erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von EUREST. Waren, Personal und Gemeinkosten fließen zu wettbewerbsfähigen Preisen, die hinsichtlich Waren und Gemeinkosten i.d.R. unter den Marktpreisen liegen, in das zwischen EUREST und dem Auftraggeber vereinbarte Budget ein. Vereinbarungen zwischen Lieferanten/Dienstleistern und EUREST bzw. verbundenen Unternehmen der EUREST über sonstige Leistungen (z.B. Marketing- und Marktöffnungsaktionen, Vermittlungs- und Beratungsleistungen) und hierfür an EUREST oder die verbundenen Unternehmen der EUREST gewährte Provisionen bleiben bei der Preiskalkulation der im Budget angegebenen Kostenpunkte unberücksichtigt. Auf die Anrechnung der an EUREST oder die verbundenen Unternehmen geleisteten Provisionen hat der Auftraggeber keinen Anspruch. EUREST oder verbundenen Unternehmen der EUREST von Lieferanten/Dienstleistern gewährte Entgeltminderungen (z.B. Rabatte, Rückvergütungen, Boni), insb. aufgrund des nationalen Gesamtordervolumens der EUREST

bzw. ihrer verbundenen Unternehmen bei den Lieferanten/Dienstleistern, bleiben bei der Preiskalkulation der im Budget angegebenen Kostenpunkte unberücksichtigt. Auf die Anrechnung solcher der EUREST bzw. ihren verbundenen Unternehmen gewährten Entgeltminderungen hat der Auftraggeber keinen Anspruch.

- 3.2 Die Rechnungstellung der EUREST erfolgt ausschließlich nach kaufmännischen Gepflogenheiten, den Vorschriften des BGB und HGB und den Regelungen des UStG.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug oder verspäteter Zahlung gelten die gesetzlichen Verzugs- und Fälligkeitsregeln nach BGB und HGB.

#### **4. Reinigung, Hygiene, Arbeitssicherheit, Entsorgung**

- 4.1 EUREST beachtet bei der Auftragsdurchführung die Einhaltung aller relevanten lebensmittelrechtlichen Vorschriften, der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), der Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes sowie der entsprechenden behördlichen Auflagen einschließlich der Gesundheitsuntersuchungen des Personals.
- 4.2 Die Reinigung der Küche und Vorratsräume einschließlich der Fußböden, der Gerätschaften und Essensausgabe sowie der Oberflächen der Restauranttische übernimmt EUREST.
- 4.3 Die Reinigung der Fettfilter in Dunstabzugshauben erfolgt mind. alle 14 Tage, Abluftleitungen und Ventilatoren sind mind. halbjährlich auf ihren Verschmutzungsgrad zu prüfen und bei Bedarf zu reinigen. Bodeneinläufe und Entwässerungsanlagen werden mind. einmal pro Monat gereinigt. Die Durchführung erfolgt durch den Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragte Unternehmen jeweils außerhalb der Öffnungszeiten in Anwesenheit eines Beauftragten von EUREST.
- 4.4 EUREST führt regelmäßig Hygiene- und Arbeitssicherheitsaudits durch.
- 4.5 EUREST übernimmt den Transport der Küchenabfälle und sonstiger bei der Durchführung des Auftrages anfallender

Abfälle bis zu den vom Auftraggeber hierfür bereitgestellten Behältern. Die Kosten für die weitere Entsorgung, Kosten für den Fettabscheider sowie die Müll- und Abwassergebühren trägt der Auftraggeber.

- 4.6 Die Reinigung der Fenster und Decken in sämtlichen seitens des Auftraggebers an EUREST zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie die Fußböden außerhalb des Küchenbereiches und die tägliche Reinigung des Sanitärbereiches obliegt dem Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Unternehmen.
- 4.7 EUREST überprüft regelmäßig den überlassenen Bewirtschaftungsbereich auf Ungezieferfreiheit und wird bei Ungezieferbefall, den Auftraggeber informieren. Der Auftraggeber veranlasst unverzüglich die Bekämpfung des Ungeziefers auf seine Kosten.
- 4.8 Die Haftung für im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften und Auflagen erforderliche bauliche Maßnahmen liegt ausschließlich beim Auftraggeber.
- 4.9 Sämtliche Mängel oder behördliche Beanstandungen am Bewirtschaftungsobjekt teilt EUREST dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit. Der Auftraggeber wird, sofern er dafür vertraglich oder aus sonstigen Rechtsgründen verantwortlich ist, zur Beseitigung dieser Mängel sofort die notwendigen Maßnahmen einleiten und schnellstmöglich durchführen. Nach der Meldung übernimmt EUREST keinerlei Haftung für solche Mißstände, auch nicht gegenüber den zuständigen Behörden. In gravierenden Fällen ist EUREST berechtigt, die Leistungen entsprechend zu reduzieren, um die Gefahrenstellen zu meiden, ohne dass dadurch der Anspruch auf Kostenersatzung und Vergütung eingeschränkt wird.
- 4.10 Der Auftraggeber haftet bei Übergabe des überlassenen Inventars sowie der Räumlichkeiten auf Betriebssicherheit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben und Auflagen. Bei Ersatzbeschaffungen gilt vorstehende Regelung gleichermaßen.

## **5. Unterhalt, Beseitigung von Mängeln, Ersatzbeschaffung, Bargeldaufwerter**

- 5.1 EUREST verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für den Unterhalt der Räume, des Inventars sowie aller notwendigen Reparaturen und Ersatzbeschaffungen ist der Auftraggeber verantwortlich, soweit der Verlust oder die Beschädigung nicht durch EUREST, EUREST-Personal oder sonstiger EUREST-Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde. EUREST steht auf Wunsch für Beratungen, z. B. hinsichtlich Wartungsverträgen, zur Verfügung.
- 5.2 Hinsichtlich Kleinreparaturen bis zu einem Wert von € 250,00 (netto) ist EUREST bevollmächtigt, diese direkt zu vergeben.
- 5.3 Zur Kontrolle des Kleininventars legt EUREST jährlich Inventarlisten vor. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei Kleininventar ein natürlicher "Schwund" eintritt, der vom Auftraggeber ersetzt wird.
- 5.4 Bei vom Auftraggeber bereitgestellten Bargeldaufwertern für Wertkarten trägt der Auftraggeber das Risiko von etwaigen Bargelddifferenzen (z.B. aufgrund äußerer Einwirkung, technischen Defekten, Systemfehler etc.). Für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber EUREST trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass EUREST entsprechende Differenzen zu vertreten hat. EUREST übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Aufwertung von Geldbeträgen auf die Wertkarten der Karteninhaber. Sollte EUREST von Karteninhabern insoweit in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, EUREST von etwaigen Ansprüchen freizustellen.

## **6. Versicherungen**

- 6.1 EUREST schließt die notwendigen Versicherungen ab, die die vertragstypischen Risiken im Zusammenhang mit dem Cateringvertrag abdecken. Die Höhe der jew. Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird in der als gesonderte Anlage dem Verträge beizufügenden Ver-

sicherungsbestätigung, die stets auf dem neuesten Stand zu halten ist, nachgewiesen.

- 6.2 Der Auftraggeber übernimmt die Abdeckung der Risiken aus Feuer, Explosion, Wasser und Sturm sowie der eingebrachten Sachen von Tischgästen und anderen Besuchern und der Geldbestände in Aufwertern und Automaten.

## **7. Auftragsbeginn und -beendigung**

- 7.1 Der Auftraggeber veranlasst bei Erstübergabe des Bewirtschaftungsobjekts eine Grundreinigung der Küche, der Vorratsräume, der Kühl- und Tiefkühlräume sowie des Restaurants und sonstiger Bewirtschaftungsräume vor Übernahme. Hierin inbegriffen ist die Reinigung der Kühltaggregate, der Bodeneinläufe, der Dunstabzugshauben und -kanäle sowie der Be- und Entlüftung der Decken in diesen Bereichen.
- 7.2 Sollte sich der vorgesehene Übernahmetermin verschieben, wird der Auftraggeber EUREST hierüber unverzüglich informieren. Andernfalls trägt der Auftraggeber die entstandenen Mehrkosten von EUREST.
- 7.3 Der Auftraggeber tritt bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrunde, in alle mit seiner schriftlichen Zustimmung abgeschlossenen Leasingverträge zwischen EUREST und dem jeweiligen Leasinggeber ein.
- 7.4 EUREST hat ein Wahlrecht, ob von EUREST eingebrachte Gerätschaften oder Gegenstände bei Vertragsende im Eigentum von EUREST oder beim Auftraggeber verbleiben. Im letzteren Fall übernimmt der Auftraggeber bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrunde, die von EUREST mit seiner Zustimmung eingebrachten Gerätschaften und Gegenstände zum Restwert bei Vertragsende nach linearer Abschreibung gem. AfA.
- 7.5 Nach Ende des Auftrags übergibt EUREST die überlassenen Räume besenrein. Beschädigungen an den Räumen und dem überlassenen Inventar, die von EUREST schuldhaft verursacht wurden, und die über den normalen Verschleiß hinausgehen, sind von EUREST auf eigene Kosten zu beseiti-

gen. Für Schwund gilt Ziff. 5.3 dieser ALB entsprechend.

## **8. Beanstandungen/Qualität**

- 8.1 Beanstandungen bezüglich ausgegebener Speisen und Getränke sowie verkaufter Lebensmittel sind spätestens innerhalb von 4 Werktagen dem zuständigen Betriebsleiter von EUREST schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Beanstandung mündlich, so fertigt der Betriebsleiter ein schriftliches Protokoll, das von ihm und dem Beanstandenden unterzeichnet wird.
- 8.2 EUREST wird innerhalb ihres Qualitätsmanagements bei von ihr zubereiteten Speisenkomponenten Proben zurückstellen und 7 Kalendertage hygienisch einwandfrei aufbewahren. Diese Proben dienen u. a. zur labortechnischen Untersuchung bei Verunreinigungen oder Ungenießbarkeit oder bei Gesundheitsschäden.
- 8.3 Ergebnisse der Hygieneuntersuchungen sowie der Überprüfungen von Essensproben kann der Auftraggeber beim EUREST-Ansprechpartner abfragen. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch eine Kopie der Untersuchungsprotokolle.

## **9. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe**

- 9.1 In Fällen höherer Gewalt, durch die die gegenseitige Leistungserbringung unmöglich gemacht wird, sind beide Parteien für die Dauer der Leistungsstörung von der Erbringung der Leistungspflichten befreit. Etwaige bis dahin erbrachte Leistungen, bspw. vorbereitende Maßnahmen, sind EUREST vom Auftraggeber jedoch entsprechend zu vergüten. Wird das Unternehmen des Auftraggebers von Arbeitskämpfen betroffen und verringern sich dadurch die Tischgastzahlen so, dass EUREST seine Leistungen nicht wirtschaftlich erbringen kann, dann ist EUREST berechtigt, das Leistungsangebot dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Der Auftraggeber übernimmt dann die effektiv entstehenden Personal- und Gemeinkosten von EUREST sowie die Kosten für die Aufrechterhaltung des Warenlagers.

- 9.2 Kann EUREST aufgrund von Arbeitskämpfen keine Leistungen erbringen, so besteht für den Auftraggeber die Kostentragungspflicht insoweit nicht, als EUREST während der Dauer des Arbeitskampfes keine Leistungen erbracht hat. Im Übrigen gelten für die vorstehenden Ziffern 9.1 und 9.2 die Grundsätze der Unmöglichkeit oder Teilunmöglichkeit nach BGB.

## **10. Sonstige allgemeine Bestimmungen**

- 10.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten die Parteien ihre Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf jede Partei der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die Vertraulichkeitsabrede gilt auch bezüglich des Vertrages und sämtlicher dazugehöriger Anlagen. Sofern den Parteien während der Vertragsverhandlungen und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Daten, Angaben und sonstige schützenswerte Belange bekannt werden, gilt bezüglich der Vertraulichkeit das Vorstehende entsprechend.
- 10.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Vertrag und seiner Anlagen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages, seiner Anlagen und dieser ALB im übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, sich entsprechend der Zielsetzung des Vertrages zu verhalten und im Übrigen eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- 10.3 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden oder damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.